



**JUGEND
RAUM
GEBEN!**

ZUSCHUSS- UND VERWENDUNGS- RICHTLINIEN

**FÜR DIE FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT
IN WOLFSBURG**

ab 01.01.2022



Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung.....	2
1	Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen.....	2
1.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	2
1.2	Zuschussrahmen.....	2
1.3	Tagessätze pro Tag und Teilnehmer*in.....	3
1.4	Anmeldung und Nachweis.....	3
2	Internationale Jugendbegegnungen.....	3
2.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	4
2.2	Zuschussrahmen.....	4
2.3	Anmeldung und Nachweis.....	4
3	Förderung des ehrenamtlichen Engagements.....	6
3.1	Reduzierung von Teilnahmebeiträgen für Jugendleitungen.....	6
3.2	Allgemeine Vergünstigungen.....	6
3.3	Honorare für Jugendleiter*innen.....	7
4	Zuweisungen an Jugendgemeinschaften.....	7
4.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	7
4.2	Zuschussrahmen.....	8
4.3	Berücksichtigungsfähige Ausgaben.....	8
5	Bezuschussung von hauptberuflichen Kräften in Jugendgemeinschaften.....	10
5.1	Personalkostenzuschüsse für pädagogisches Personal.....	10
5.2	Personalkostenzuschüsse für Verwaltungspersonal.....	11
5.3	Zuschüsse für Freiwilligendienstleistende (BFD) in Jugendgemeinschaften.....	13
5.4	Ausnahmeregelungen.....	14
6	Investitionen (Zuschüsse Ausstattung Jugendgemeinschaften).....	14
6.1	Zuschussanträge.....	14
6.2	Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen.....	14
6.3	Eigenleistung.....	14
6.4	Fahrzeuge.....	14
7	Förderung des Stadtjugendring Wolfsburg e. V.....	15
7.1	Geschäftsstelle.....	15
7.2	JULEICA Qualifizierung.....	15
7.3	Antragsverfahren.....	15
7.4	Nachweise.....	15
8	Beratung.....	16
9	Gestaltungsrichtlinien.....	16
10	Gültigkeit.....	16

0 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Die Stadt Wolfsburg gewährt im Rahmen der vom Rat der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gem. § 4 in Verbindung mit § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Zuschüsse für qualifizierte Freizeit- und Bildungsarbeit der Wolfsburger Jugendgemeinschaften.

Darüber hinaus werden Jugendliche aus Wolfsburg, die an Maßnahmen auswärtiger Jugendgemeinschaften teilnehmen, ebenfalls bezuschusst. Die freien Träger von Jugendarbeit sollen dadurch in ihrem Bemühen unterstützt werden, zeitgerechte außerschulische Freizeit- und Bildungsarbeit zu leisten.

„Die Förderung durch die Stadt Wolfsburg ist an den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit (§72a SGB VIII) gebunden.“

Voraussetzung für die Zuschusszahlung ist eine angemessene Eigenleistung der antragstellenden Jugendgemeinschaft sowie die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Antragsgegenstandes. Die Jugendgemeinschaften sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes ist auf jeden Fall vor Einsatz städtischer Mittel in Anspruch zu nehmen.

Antragsberechtigt sind die als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften.

Über wesentliche Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über Abweichungen von diesen Richtlinien bis zu 500,00 EUR entscheidet die Stadtjugendpflegerin bzw. der Stadtjugendpfleger.

1 Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1 Die Maßnahmen sind nach freizeitpädagogischen Gesichtspunkten zu planen und durchzuführen. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die anlässlich sportlicher (Wettkämpfe u. ä.), religiöser (z. B. Konfirmandenfreizeiten) oder parteipolitischer Veranstaltungen durchgeführt werden.

1.1.2 Die Leitung der Maßnahme muss von einer anerkannten Jugendleitung übernommen werden. Als anerkannte*r Jugendleiter*in gelten Personen, die eine Jugendleiter*innencard (kurz: „JULEICA“) besitzen. Zusätzliche betreuende Personen, die keine JULEICA besitzen, sind durch entsprechende Vorbereitungskurse vorzubereiten.

Bei der Berechnung des Zuschusses werden Beginn und Ende der Maßnahme als ein Tag gezählt.

1.2 Zuschussrahmen

1.2.1 Wohnsitz der Teilnehmenden

Zuschussberechtigt sind Teilnehmende mit dem Wohnsitz in Wolfsburg. Auswärtige Jugendleiter*innen werden nur bezuschusst, wenn sie über eine JULEICA verfügen.

1.2.2 Alter der Teilnehmenden

Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle Personen im Alter von sechs bis siebenundzwanzig Jahren.

Teilnehmer*innen mit Behinderung werden auch über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus bezuschusst. Teilnehmende mit Behinderung, die einen auswärtigen Wohnsitz haben, werden ebenfalls bezuschusst, sofern sie in Wolfsburg beschult werden oder Mitglied einer anerkannten Wolfsburger Jugendgemeinschaft sind.

1.2.3 Anzahl der Teilnehmenden

Bezuschusst werden Gruppen, die inklusive der Jugendleiter*innen eine Mindeststärke von fünf Personen haben.

1.2.4 Jugendleitungen im Alter von über siebenundzwanzig Jahren

Jugendleiter*innen, die das siebenundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls bei der Bezuschussung berücksichtigt.

1.3 Tagessätze pro Tag und Teilnehmer*in

1.3.1 Maßnahmen im Inland

Sofern die Maßnahme mindestens 24 Stunden mit Übernachtung dauert, beträgt der Zuschuss 5,50 EUR pro Tag und Person. Der Zuschuss wird für maximal 28 Tage gezahlt.

1.3.2 Maßnahmen im Ausland

Sofern die Maßnahme mindestens fünf Tage dauert, beträgt der Zuschuss 7,50 EUR pro Tag und Person. Der Zuschuss wird für maximal 28 Tage gezahlt.

1.4 Anmeldung und Nachweis

1.4.1 Der Zuschuss ist mit dem entsprechenden Formular bei der Abteilung Jugendförderung zu beantragen. Der Programmplan der geplanten Freizeitmaßnahme ist dem Antrag beizufügen.

1.4.2 Bei Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu sieben Tagen ist der Antrag spätestens fünf Tage vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

1.4.3 Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

1.4.4 Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen kann ein Abschlag in Höhe von 80 % des zu erwartenden Zuschusses (i. d. R. vier Wochen vor Maßnahmebeginn) gezahlt werden, sofern der Abschlag mindestens 250,00 EUR beträgt. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu beantragen und schriftlich zu begründen.

Die Abteilung Jugendförderung stellt folgende Unterlagen nach Bewilligung zur Verfügung:

- Maßnahmenausweis
- Liste der Teilnehmer*innen

Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von vier Wochen nach Ende der Maßnahme der Abteilung Jugendförderung vorzulegen. Fehlende Unterschriften führen zu Kürzungen.

1.4.5 Zuviel gezahlte Zuschüsse sind innerhalb von sechs Wochen zurückzuzahlen. Sollte diese Frist überschritten werden, schließt dieses eine Bezuschussung von weiteren Freizeitmaßnahmen bis zur endgültigen Abrechnung der offenen (noch nicht abgerechneten) Freizeitmaßnahme aus.

2 Internationale Jugendbegegnungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Internationale Jugendbegegnungen sollen gemeinsames Engagement, Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Völkerverständigung sind. Der Zuschuss wird für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgemeinschaften im Bundesgebiet und im Ausland gewährt.

Internationale Jugendbegegnungen müssen ein zwischen den Partnergruppen vereinbartes Programm haben, das neben der gemeinsamen Tätigkeit genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes umfasst.

Die Veranstaltungen müssen unter sachkundiger Leitung stehen und gründlich vorbereitet sein. Dazu gehört auch, dass sich die Jugendgemeinschaft mit den ausländischen Teilnehmer*innen der Jugendbegegnung sprachlich verständigen kann. Die deutschen Teilnehmer*innen müssen über die jeweiligen Verhältnisse im Partnerland und in Deutschland ausreichend unterrichtet sein.

Der Veranstaltungsträger sollte darauf hinwirken, dass die ausländischen Teilnehmer*innen auf Veranstaltungen im Bundesgebiet vorbereitet werden. Jede Veranstaltung sollte gemeinsam ausgewertet und alle Möglichkeiten einer Nacharbeit genutzt werden.

Über die gesonderte Bezuschussung von internationalen Jugendbegegnungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

2.2 Zuschussrahmen

2.2.1 Wohnsitz der Teilnehmenden

Zuschussberechtigt sind Teilnehmende mit dem Wohnsitz in Wolfsburg.

2.2.2 Alter der Teilnehmenden

Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle Personen im Alter von vierzehn bis siebenundzwanzig Jahren. Teilnehmende mit Behinderung werden auch über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus bezuschusst.

Teilnehmende mit Behinderung, die einen auswärtigen Wohnsitz haben, werden ebenfalls bezuschusst, sofern sie in Wolfsburg beschult werden oder Mitglied einer anerkannten Wolfsburger Jugendgemeinschaft sind.

2.2.3 Anzahl der Teilnehmenden

Bezuschusst werden Gruppen, die inklusive der Jugendleiter*in eine Mindeststärke von fünf Personen haben.

2.2.4 Jugendleitungen im Alter von über siebenundzwanzig Jahren

Jugendleiter*innen, die das siebenundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls bei der Bezuschussung berücksichtigt.

2.2.5 Zeitraum der Bezuschussung

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die mindestens eine Dauer von fünf Tagen haben.

2.3 Anmeldung und Nachweis

- 2.3.1 Anträge müssen bis zum 30. September des Vorjahres der Abteilung Jugendförderung vorliegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Programmplan (detailliert)
- Finanzierungsplan

- 2.3.2 Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als fünf Tagen kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 80 % des zu erwartenden Zuschusses i. d. R. vier Wochen vor Maßnahmebeginn gezahlt werden. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu beantragen und schriftlich zu begründen.
- 2.3.3 Der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme mit folgenden Unterlagen bei der Abteilung Jugendförderung einzureichen:
- Liste der Teilnehmenden mit Unterschriften
 - Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
 - Maßnahmebericht
- 2.3.4 Dem Jugendhilfeausschuss ist auf Wunsch ein Bericht zu geben.
- 2.3.5 Eine Kumulierung von kommunalen Mitteln aus verschiedenen Geschäftsbereichen ist möglich. Die Mittel sind bei der Antragsstellung sowie beim Nachweis separat aufzuführen.

3 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

3.1 Reduzierung von Teilnahmebeiträgen für Jugendleitungen

3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1.1 Förderungsberechtigt sind Jugendleiter*innen der freien Träger innerhalb der Stadt Wolfsburg, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind.

3.1.1.2 Die Fördersätze werden für Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Tagen (3 Übernachtungen) gezahlt. Ergänzend gelten die Punkte 1.1 und 1.2 der Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Wolfsburg.

3.1.1.3 Für die Berechnung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:5 zu Grunde gelegt. Pro fünf Teilnehmer*innen kann eine Jugendleitung gefördert werden.

3.1.2 Zuschussrahmen

Der Zuschuss orientiert sich an den jeweiligen Teilnahmebeiträgen. Er beginnt bei Teilnahmekosten in Höhe von 70,00 EUR und endet bei maximal 800,00 EUR. Innerhalb dieser Kostenspanne werden bis zu 50 % der Kosten durch die Abteilung Jugendförderung getragen.

3.1.3 Anmeldung und Nachweis

3.1.3.1 Der Zuschuss wird von dem Veranstalter mit der Anmeldung der Maßnahme für die Jugendleitungen beantragt. Die bewilligten Zuschüsse werden dem Veranstalter überwiesen.

3.1.3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss personengebunden auszuführen.

3.1.3.3 Der Empfang des Zuschusses ist von den jeweils zuschussberechtigten Personen zu bestätigen.

3.1.3.4 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Maßnahme gegenüber dem Zuschussgeber nachzuweisen.

3.2 Allgemeine Vergünstigungen

3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Förderungsberechtigt sind Jugendleiter*innen der freien Träger innerhalb der Stadt Wolfsburg, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind.

3.2.2 Zuschussrahmen

Im Leistungsumfang der allgemeinen Vergünstigungen sind neben dem Couponheft für Besitzer*innen der JULEICA auch Sonderveranstaltungen für Ehrenamtliche enthalten.

3.3 Honorare für Jugendleiter*innen

3.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die Freizeit- und Bildungsarbeit der Wolfsburger Jugendgemeinschaften wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 7.500 EUR bereitgestellt, der zur Zahlung von Honoraren bis höchstens 4,00 EUR pro Jugendleiter*innenstunde zu verwenden ist.

Der Pauschalbetrag wird aus dem Budget „Pauschalierte Förderung“ bereitgestellt.

3.3.2 Voraussetzungen

3.3.2.1 Der/die Jugendleiter*in muss im Besitz einer gültigen JULEICA sein.
Darüber hinaus muss der Schwerpunkt seiner bzw. ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Stadt Wolfsburg liegen.

3.3.2.2 Der/die Jugendleiter*in muss regelmäßig in seiner bzw. ihrer Gruppe tätig sein.
Die Kontrolle über die Regelmäßigkeit nimmt die antragstellende Jugendgemeinschaft wahr.

3.3.2.3 Pro Gruppe eines Jugendverbandes, -clubs, einer Jugendinitiative o. ä. kann nur die Tätigkeit einer Jugendleitung honoriert werden.
Sind in koedukativen Gruppen je eine weibliche und männliche Leitung tätig, sind beide Personen berechtigt, das Honorar zu erhalten.

3.3.2.4 Als Gruppe im Sinne dieser Regelung wird eine Gruppenstärke von mindestens sieben Gruppenmitgliedern (inklusive der Jugendleitung) festgelegt.

3.3.3 Abrechnungsverfahren

3.3.3.1 Der Antrag erfolgt schriftlich. Die voraussichtliche Gruppenstundenzahl, die Gruppengröße und der Ort der Gruppentreffen sind anzugeben und von der verantwortlichen Leitung der antragstellenden Organisation zu unterschreiben.

Die bewilligte Summe wird mit der Pauschalzuweisung an die antragstellende Jugendgemeinschaft überwiesen.

3.3.3.2 Diese hat die entsprechenden Beträge gegen Quittung an die berechtigten Jugendleitungen zu zahlen.
Der Nachweis erfolgt anhand dieser Quittungen innerhalb der Abrechnung (s. Punkt 3.2).

4 Zuweisungen an Jugendgemeinschaften

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes werden die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgelegten Zuschüsse pauschalisiert den anerkannten Wolfsburger Jugendgemeinschaften, entsprechend dem Vorschlag der Pauschalisierungskommission, zugewiesen.

Für neu entstandene anerkannte Wolfsburger Jugendgemeinschaften legt der Jugendhilfeausschuss entsprechend der Empfehlung der Pauschalisierungskommission eine jährlich zu definierende Summe der Etatmittel fest.

Der Zuschuss darf nicht für Fahrzeug- oder Tierhaltung bzw. für Fahrzeug- und Tieranschaffung verwendet werden.

4.2 Zuschussrahmen

Die Anträge sind mit einer Kostenplanung bis zum 01. Dezember des Vorjahres einzureichen.

Die Abteilung Jugendförderung fordert jährlich mindestens 10 Jugendgemeinschaften auf, innerhalb von 6 Wochen eine Abrechnung der gewährten Mittel vorzulegen. Eine nachträgliche Prüfung von weiteren Jugendgemeinschaften durch das Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit möglich.

Alle Jugendgemeinschaften sind verpflichtet, notwendige Abrechnungsbelege zehn Jahre aufzubewahren und diese nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Die Jugendgemeinschaften sollen jährlich intern für sich eine Abrechnung vornehmen.

Die Abrechnungen sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres der Abteilung Jugendförderung vorzulegen. Eine Auszahlung des neuen Zuschusses kann nur erfolgen, wenn die Abrechnung des Vorjahres fristgerecht eingegangen ist.

Bei einem Gesamtzuschuss von höchstens 500,00 EUR pro Jahr wird auf den Nachweis von Eigenmitteln verzichtet. Die Ausgaben können nach Erfüllung der in den Richtlinien unter Punkt 3.3.1 – 3.3.7 ausgeführten Voraussetzungen zu 100 % angerechnet werden.

4.3 Berücksichtigungsfähige Ausgaben

4.3.1 Gruppenmaterial

Gruppenmaterial ist das für die Jugendgemeinschaft notwendige Arbeits- und Beschäftigungsmaterial. Berücksichtigungsfähig sind bis zu 50 % der Anschaffungssumme.

4.3.2 Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen können sein:

- a) Eigene Lehrgänge und Seminare sowie
- b) die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren und Tagungen.

Berücksichtigungsfähig sind 100 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

Der Nachweis erfolgt im Zuge des Gesamtnachweises durch Vorlage von

- Aufstellung der Kosten (Belegliste)
- Liste der Teilnehmenden (mit Unterschriften)
- Programmplan (detailliert)

4.3.3 Initiativen und Aktionen der Jugendarbeit

Informierende und aktivierende Initiativen der Jugendgemeinschaften (z. B. Spielaktionen, soziale Dienste, Infostände, Jugendschutz).

Berücksichtigungsfähig sind mindestens 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

4.3.4 **Unterhaltungs- und Betriebskosten**

Zuschüsse werden für vorhandene Jugendräume und –heime, soweit sie ausschließlich für Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden bewilligt.

Anrechenbar sind z. B. Ausgaben für Pacht, Miete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und geringfügige Reparaturen in einer Höhe von bis zu 400,00 EUR.

Es können bis zu 50% der entstandenen und nachgewiesenen Unterhaltungs- und Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten werden jedoch höchstens bis zu 20 % in Höhe der Antragssumme für Gruppenmaterial (3.3.1), Mitarbeiter*innenschulungen (3.3.2) und Initiativen und Aktionen der Jugendarbeit (3.3.3) berücksichtigt.

4.3.5 **Erstattung von Gebühren**

Nutzungsgebühren städtischer Räume (z. B. Schulräume, Sportstätten, etc.) und andere Gebühren werden in Höhe von 100 % angerechnet.

4.3.6 **Fahrt- und Sachkostenzuschuss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Nachgewiesene notwendige Aufwendungen der Jugendgemeinschaft für ihre anerkannten Jugendleiter*innen, die im Zusammenhang mit ihrer aktiven Jugendarbeit entstehen (Fahrt- und Sachkosten), werden mit bis zu 50,00 EUR im Jahr pro Person angerechnet.

4.3.7 **Verwaltungs- und Geschäftskosten**

Für Verwaltungs- und Geschäftskosten können bis zu 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten angerechnet werden.

Die Verwaltungs- und Geschäftskosten werden jedoch höchstens bis zu 10 % in Höhe der Antragssumme für Gruppenmaterial (3.3.1), Bildungsmaßnahmen (3.3.2) und Initiativen und Aktionen der Jugendarbeit (3.3.3) berücksichtigt.

5 Bezuschussung von hauptberuflichen Kräften in Jugendgemeinschaften

Zur Unterstützung und Festigung ehrenamtlicher Strukturen fördert die Stadt Wolfsburg die Anstellung von hauptberuflichen Kräften sowie Freiwilligendiensten in Jugendverbänden.

5.1 Personalkostenzuschüsse für pädagogisches Personal

5.1.1 Voraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen dieser Richtlinie sind für die Förderung von pädagogischem Personal in den drei vollen Jahren vor der jeweiligen Antragsstellung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestgröße einer Jugendgemeinschaft von 150 Mitgliedern (Personen mit Wohnsitz in Wolfsburg im Alter zwischen sechs und siebenundzwanzig Jahren, welche ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Jugendgemeinschaft verfasst erklärt haben sowie alle für die Jugendgemeinschaft tätigen Inhaber einer gültigen JULEICA).
- Mindestens 15 Jugendleitungen (gültige JULEICA).
- Nachweis von jährlich 200 Teilnehmer*innentagen (TNT) in Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen.
- Ein Teilnehmendentag (TNT) entspricht einer Dauer von mindestens sechs Zeitstunden.

5.1.2 Anstellungsmodelle

Anstellungsmodelle sind:

- der Verband oder Träger-/Förderverein ist Anstellungsträger.
- der Stadtjugendring ist Anstellungsträger.

5.1.3 Förderfähige Tätigkeitsschwerpunkte

- Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen, Praxisanleitung von Jugendleiter*innen sowie deren Beratung.
- Begleitung von ehrenamtlichen Strukturen.
- Projektarbeitsformen mit dem Ziel, die Arbeitsinhalte zu verselbständigen.
- Modellinitiativen, die die Jugendgemeinschaften in ihrer Entwicklung weiterbringen.

5.1.4 Anforderungen

- Stellenqualifikation: soz.-wissenschaftlicher Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation (Prüfung und Anerkennung erfolgt durch die Jugendförderung).
- Die Stellenvergütung hat in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD - SuE) zu erfolgen.
- Durchführung eines jährlichen stadtweit offenen ausgeschriebenen Bildungsangebotes für Jugendgruppenleitungen mit einem Mindestumfang von drei Zeitstunden. Die Angebotskoordination obliegt dem Stadtjugendring im Rahmen des Bildungsprogramms.

5.1.5 Förderrahmen

- Nachgewiesene Arbeitgeberkosten in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in der Entgeltstufe bis S11 (TVÖD SuE). Monatliche Abschläge können auf Antrag gezahlt werden.
- Gefördert wird ein maximaler Stellenumfang von 50 Prozent einer Vollzeitstelle.
- Eine Stellenaufstockung aus Eigenmitteln ist möglich.

5.1.6 Antragsverfahren

- Anträge können schriftlich mit einer entsprechenden Konzeption und Arbeitsplatzbeschreibung, im Regelfall bis zum 1. März des Jahres für das Folgejahr, eingereicht werden.
- Die Anträge werden aufgearbeitet und der Pauschalkommission vor-ab zugeleitet.
- Der Antragssteller muss seinen Antrag und das zugrundeliegende Konzept auf Anfrage in der Pauschalkommission vorstellen.
- Die Pauschalkommission entscheidet schließlich im Auftrag des Jugendhilfeausschusses über die gestellten Anträge.
- Der Jugendhilfeausschuss ist zu informieren.

5.1.7 Sachmittel

Notwendige Sachmittel trägt die Jugendgemeinschaft selbst.

5.1.8 Nachweise

Ein jährlicher Sachbericht ist unter Auflistung der Teilnehmendentage (TNT) in der entsprechenden Vorlage zusammen mit dem Gesamtkostennachweis bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

5.1.9 Laufzeiten

Anträge können für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren gestellt werden. Folgeanträge sind bis zum 1. März des letzten Bewilligungsjahres zu stellen.

Der Förderzeitraum ist an das Kalenderjahr gebunden.

5.2 Personalkostenzuschüsse für Verwaltungspersonal

5.2.1 Voraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen dieser Richtlinie sind für die Förderung von Verwaltungspersonal in den drei vollen Jahren vor der jeweiligen Antragsstellung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestgröße einer Jugendgemeinschaft von 150 Mitgliedern (Personen mit Wohnsitz in Wolfsburg im Alter zwischen sechs und siebenundzwanzig Jahren, welche ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Jugendgemeinschaft verfasst erklärt haben sowie alle für die Jugendgemeinschaft tätigen Inhaber einer gültigen JULEICA).
- Mindestens 15 Jugendleitungen (gültige JULEICA).
- Nachweis von jährlich 200 Teilnehmer*innentagen (TNT) in Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen.

5.2.2 Anstellungsmodelle

Anstellungsmodelle sind:

- der Verband oder Träger-/Förderverein ist Anstellungsträger.
- der Stadtjugendring ist Anstellungsträger.

5.2.3 Förderfähige Tätigkeitsschwerpunkte

- Begleitung von ehrenamtlichen Strukturen
- Finanz- und Sachbearbeitung in der Jugendgemeinschaft

5.2.4 Förderrahmen

Basisförderung

- Gefördert werden nachgewiesene Arbeitgeberkosten bis zu einer Höhe von 620,00 Euro/Monat (Basis = geringfügige Beschäftigung).
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn müssen Anwendung finden.
- Eine Stellenaufstockung aus Eigenmitteln ist möglich.

Sonderförderung

Ab 2.200 Teilnehmer*innentagen (TNT) in Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen können auch Personalstellen (bis zu T50) gefördert werden.

5.2.5 Antragsverfahren

- Anträge können schriftlich mit einer entsprechenden Konzeption und Arbeitsplatzbeschreibung, im Regelfall bis zum 1. März für das Folgejahr, eingereicht werden.
- Die Anträge werden aufgearbeitet und der Pauschalkommission vorab zugeleitet.
- Der Antragssteller muss seinen Antrag und das zugrundeliegende Konzept auf Anfrage in der Pauschalkommission vorstellen.
- Die Pauschalkommission entscheidet schließlich im Auftrag des Jugendhilfeausschusses über die gestellten Anträge.
- Der Jugendhilfeausschuss ist zu informieren.

5.2.6 Sachmittel

Notwendige Sachmittel trägt die Jugendgemeinschaft selbst.

5.2.7 Nachweise

Ein jährlicher Sachbericht ist unter Auflistung der Teilnehmer*innentage (TNT) in der entsprechenden Vorlage zusammen mit dem Gesamtkostennachweis bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

5.2.8 Laufzeiten

Anträge können für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren gestellt werden. Folgeanträge sind bis zum 1. März des letzten Bewilligungsjahres zu stellen.

Der Förderzeitraum ist an das Kalenderjahr gebunden.

5.3 Zuschüsse für Freiwilligendienstleistende (BFD) in Jugendgemeinschaften

5.3.1 Voraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen dieser Richtlinie sind für die Förderung von Freiwilligendienstleistenden folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestgröße einer Jugendgemeinschaft von 50 Mitgliedern (Personen mit Wohnsitz in Wolfsburg im Alter zwischen sechs und siebenundzwanzig Jahren, welche ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Jugendgemeinschaft verfasst erklärt haben).
- Mindestens 10 Jugendleitungen (gültige JULEICA).
- Nachweis von jährlich 100 Teilnehmer*innentagen (TNT) in Ferienfreizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen.

5.3.2 Anstellungsmodelle

Anstellungsmodell ist:

- der Stadtjugendring ist Koordinierungsstelle, Jugendorganisation ist Einsatzstelle
- Dachverband/Stammverband ist Koordinierungsstelle, Jugendorganisation ist Einsatzstelle

5.3.3 Förderfähige Tätigkeitsmerkmale

- Begleitung von ehrenamtlichen Strukturen.
- Unterstützung bei Gruppen- und Freizeitangeboten.
- Unterstützung bei Aktionen und Projekten.

5.3.4 Förderrahmen

Gefördert werden nachgewiesene Arbeitgeberkosten bis zu einer Höhe von 400,00 Euro/Monat.

5.3.5 Antragsverfahren

- Anträge können schriftlich mit einer entsprechenden Konzeption und Tätigkeitsbeschreibung, im Regelfall bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr (Einstellung zum 1. August oder 1. September eines Jahres), eingereicht werden.
- Die Anträge werden aufgearbeitet und der Pauschalkommission vorab zugeleitet. Die Pauschalkommission entscheidet schließlich im Auftrag des Jugendhilfeausschusses über die gestellten Anträge.
- Der Jugendhilfeausschuss ist zu informieren.

5.3.6 Sachmittel

Notwendige Sachmittel trägt die Jugendgemeinschaft selbst.

5.3.7 Nachweise

Ein Sachbericht ist in der entsprechenden Vorlage zusammen mit dem Gesamtkostennachweis 30 Tage nach Abschluss des Freiwilligendienstes vorzulegen.

5.3.8 Laufzeiten

Anträge können für eine Laufzeit von einem Jahr gestellt werden.

5.4 Ausnahmeregelungen

Die Pauschalkommission kann auf Antrag in begründeten Fällen von einzelnen Kriterien abweichend entscheiden.

6 Investitionen (Zuschüsse Ausstattung Jugendgemeinschaften)

6.1 Zuschussanträge

können im Einzelfall zusätzlich zu den Anträgen auf Pauschalzuweisungen gestellt werden für:

- a) größere Reparaturen an oder in Jugendheimen
- b) Neu-, Um- oder Ausbau von Jugendheimen
- c) funktionale Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenstände
- d) Anschaffung von Kraftfahrzeugen.

6.2 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen

können entsprechend der jeweiligen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 50 % der Gesamtkosten bewilligt werden.

6.3 Eigenleistung

Soll ein Teil der Kosten durch Eigenleistungen aufgebracht werden, so ist eine Leistungsbeschreibung der Eigenarbeit oder ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma einzuholen. Erst nach Anerkennung durch Bewilligungsbescheid kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

Die nachträgliche Anerkennung und Bewilligung von Finanzmitteln für Eigenarbeitsleistungen sind nicht möglich.

6.4 Fahrzeuge

Zuschussanträge für die Anschaffung von Fahrzeugen werden dann bewilligt, wenn:

- das Fahrzeug nur zu jugendpflegerischen Zwecken genutzt wird.
- die antragstellende Jugendgemeinschaft mindestens 150 Mitglieder vorweisen kann.

Bezuschusst wird lediglich die Anschaffung und nicht die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs. Der Zuschuss beträgt 40 % der Anschaffungskosten oder maximal 10.000,00 EUR.

7 Förderung des Stadtjugendring Wolfsburg e. V.

Zur Unterstützung, Beratung und Qualifizierung ehrenamtlicher Strukturen sowie zur gemeinschaftlichen Interessensvertretung und Vernetzung der Jugendgemeinschaften fördert die Stadt Wolfsburg den Stadtjugendring Wolfsburg e. V. als Zusammenschluss der Wolfsburg Jugendgemeinschaften.

7.1 Geschäftsstelle



7.1.1 Personal

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden folgende Personalstellen durch die Stadt Wolfsburg gefördert:

- Geschäftsführung, Vollzeitstelle, Entgeltstufe E11
- Bildungsreferent*in, 75 % einer Vollzeitstelle, Entgeltstufe E10
- Buchhaltungs- und Finanzsachbearbeitungskraft, 50 % einer Vollzeitstelle, Entgeltstufe E8

Förderrahmen

- Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitgeberkosten in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Eine monatliche Abschlagszahlung kann beantragt werden.
- Eine Stellenaufstockung aus Eigenmitteln ist möglich.

7.1.2 Sachkosten

- Der Stadtjugendring erhält für seine Arbeit ein Sachkostenbudget. Hieraus ist der Veranstaltungs- und Geschäftsbetrieb zu unterhalten.
- Die Stadt Wolfsburg stellt dem Stadtjugendring für seine Geschäftsstelle und seine Bildungsangebote kostenfrei Räumlichkeiten im Haus der Jugend zur Verfügung. Weiteres regelt der Nutzungsvertrag für das Haus der Jugend.

7.2 JULEICA Qualifizierung

- Der Stadtjugendring bietet pro Jahr zwei Qualifizierungsgrundkurse zur Erlangung der Jugendleiter*innencard (JULEICA) an.
- Zusätzlich werden bei Bedarf weitere Fortbildungsangebote für Jugendleiter*innen konzipiert und angeboten.
- Für die JULEICA Qualifizierung und Fortbildung wird dem Stadtjugendring ein gesonderter Zuschuss zur Verfügung gestellt.

7.3 Antragsverfahren

Der Stadtjugendring hat jährlich bis zum 1. März einen schriftlichen Antrag auf Förderung an die Stadt Wolfsburg für das Folgejahr zu stellen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der zu erwartenden Personalkosten beizufügen.

7.4 Nachweise

Ein jährlicher Sachbericht zusammen mit dem Gesamtkostennachweis bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

8 Beratung

Die Stadt Wolfsburg unterstützt die Freizeit- und Bildungsarbeit der Jugendgemeinschaften außerdem durch eine sozialpädagogische Fachberatung durch den Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Jugendförderung.

9 Gestaltungsrichtlinien

Bei Erhalt von Zuschüssen der Stadt Wolfsburg ist auf die Förderung durch die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Jugendförderung in allen Veröffentlichungen (Einladungskarten, Plakate, Presseinfos, Homepages, Informationsbroschüren etc.) gut sichtbar hinzuweisen.

Alles Weitere regelt die Gestaltungsrichtlinie der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Jugendförderung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10 Gültigkeit

Die Richtlinien gelten in dieser Form ab dem 01.01.2022.

IMPRESSUM

STADT WOLFSBURG
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Jugendförderung
Seilerstraße 3
38440 Wolfsburg

Yannick Pauly
Stadtjugendpfleger - Abteilungsleitung

Tel. 05361 28-2319
Mail: jugendfoerderung@stadt.wolfsburg.de

Bildnachweis

Das Titelfoto wurde der Foto-DVD „Blickwinkel“, die der Deutsche Bundesjugendring (dbjr) im Rahmen von „Projekt P - misch dich ein“ produziert hat, entnommen.